



Stadtrecht der Stadt Eislingen/Fils

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DAS SPORTZENTRUM EICHENBACH

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) hat Gemeinderat der Stadt Eislingen/Fils am 15.07.1985 folgende Benutzungsordnung beschlossen.

Stand: Februar 2002

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Anlagen im Sportzentrum Eichenbach:
 1. Stadion mit leichtathletischen Anlagen
 2. Nebenplätze
 3. Mehrzweckgebäude
- (2) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen, seien es Besucher oder Benutzer, verbindlich, die sich auf bzw. in den Sportanlagen aufhalten. Mit dem Betreten anerkennen sie ihre Bestimmungen sowie ggfs. alle sonstigen die Sportanlagen bzw. ihre Benutzung betreffenden Anordnungen.
- (3) Die Benutzungsordnung wird an der Anschlagtafel des Mehrzweckgebäudes ausgehängt.

§ 2 Benutzungszweck

Die Sportanlagen dienen

1. Schulen für deren Turn- und Sportbetrieb für besondere Veranstaltungen
2. sporttreibenden örtlichen Vereinen für sportliche Übungszwecke und Wettkampfveranstaltungen.

Im Einzelfall können die Sportanlagen auch sonstigen Vereinen, Organisationen und Verbänden oder sonstigen Dritten zu anderen Veranstaltungen überlassen werden.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Für die Verwaltung und technische Betreuung der Sportanlagen im Sportzentrum Eichenbach ist das Baudezernat - Hochbauamt - zuständig. Die Aufgaben umfassen insbesondere die laufende Pflege, Unterhaltung und Überwachung der technischen Einrichtungen sowie die Genehmigung von Veranstaltungen.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung und Betreuung der Sportanlagen ist Aufgabe des Platzwartes. Der Platzwart hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen und übt in Eilfällen selbst, ansonsten im Einvernehmen mit der Stadt, das Hausrecht aus. Die Benutzer haben den Anordnungen des Platzwartes nachzukommen.
- (3) Für die ordnungsgemäße Benutzung der Sportanlagen tragen die jeweiligen Übungsleiter und Veranstalter die Verantwortung.

§ 4 Benutzung

- (1) Jede Benutzung der Sportanlagen, ihrer Einrichtungen und Geräte bedarf der Erlaubnis. Für die Benutzung der Sportanlagen ist grundsätzlich ein schriftlicher Antrag erforderlich, der spätestens 1 Woche vor dem Benutzungstermin beim Hochbauamt einzureichen ist. Er muss genaue Angaben über Art und Zeitdauer der Benutzung enthalten. Der Platzwart wird vom Hochbauamt über den Übungsbetrieb und Veranstaltungen unterrichtet.
- (2) Das Hochbauamt entscheidet über die Erteilung der Genehmigung zur Benutzung des Stadions. Es entstehen keine Ansprüche der Benutzer gegen die Stadt auf Entschädigung bei Verlegung, Einschränkung bzw. Absage der Veranstaltung oder Zuweisung einer anderen Sportanlage.
- (3) Das Stadion wird in bestmöglichem Zustand zur Verfügung gestellt. Es darf nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden. Der Benutzer ist verpflichtet, während der Veranstaltung im Zusammenwirken mit dem Platzwart Ordnung zu halten und den Sportplatz sowie die Räumlichkeiten in gutem Zustand zu erhalten. Vor Beschädigungen zu bewahren und im gleichen Zustand, wie er sie übernommen hat, wieder zurückzugeben.

§ 5 Sperrung der Sportanlagen

Die Stadt oder die Aufsichtspersonen nach § 3 können die Sportanlagen für die Benutzung sperren. Es genügt hierfür, wenn zu befürchten ist, dass die Sportanlagen durch die Benutzung überbelastet oder erheblich beschädigt werden. Ansprüche auf Entschädigung der Benutzer gegen die Stadt, gleich welcher Art, entstehen dadurch nicht.

§ 6 Benutzungsbestimmungen

- (1) Die Sportanlagen werden für Übungszwecke und Veranstaltungen bis maximal 21.00 Uhr zur Verfügung gestellt.
- (2) Schlüssel zu den Sportanlagen werden in Einzelfällen an namentlich genannte Vertrauensleute von Vereinen übergeben. Die Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung der Stadt ist nicht zulässig.
- (3) Für Übungszwecke wird das Spielfeld im Stadion nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch das Hochbauamt freigegeben. Der Spielbereich innerhalb des Spielfeldes wird vom Platzwart festgelegt.
- (4) Der Hartplatz wird vom Platzwart für Veranstaltungen gezeichnet. Für das Markieren der Rasenspielfelder muss der Benutzer den Platzwart beauftragen.
- (5) Der Verkauf von Waren aller Art auf den Sportanlagen ist im Rahmen des geltenden Rechts nur mit Erlaubnis der Stadt zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Es wird ein Platzgeld erhoben. Die Plätze für Erfrischungs- und Verkaufsstände werden vom Hochbauamt oder dem Platzwart zugeteilt.

- (6) Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Bei allen Veranstaltungen hat der Benutzer für ausreichenden Sanitäts-/Ordnungsdienst zu sorgen. Der Veranstalter hat einen Vertrauensmann zu bestellen, der den Platzwart bei der Einhaltung der Benutzungsordnung unterstützt. Eine gegenseitige Abstimmung hat zu erfolgen. Den mit entsprechenden Ausweisen versehenen Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zu den Sportanlagen jederzeit unentgeltlich zu gestatten.
- (7) Der Veranstalter ist verpflichtet, nach Veranstaltungen die Tribüne und Zuschauerränge besenrein zu hinterlassen. Diese Reinigung beinhaltet das Entfernen von Flaschen, Kronkorken, Zigarettenkippen, Papierteilen u.ä. Die Reinigung hat spätestens bis zum Ende des nachfolgenden Werktages zu erfolgen. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, Aufräumarbeiten auf Kosten der Benutzer vornehmen zu lassen. Die Grundreinigung erfolgt 1/4-jährlich durch die Stadt.
- (8) Sollte das Stadion nicht fristgemäß freigemacht sein, so ist die Stadt, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche, berechtigt, die Räumung und Wiederinstandsetzung auf Kosten des Benutzers durchzuführen und die Benutzungsgebühr bis zum dreifachen Betrag zu erhöhen. Darüber hinaus haftet der Benutzer für den der Stadt durch den Verzug entstehenden Schaden.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Nutzung der Sportanlagen sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebührenregelung erfolgt durch die Gebührensatzung für die Benutzung der Sportanlagen im Sportzentrum Eichenbach.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt überlässt dem jeweiligen Veranstalter die Sportanlage und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung in ausreichendem Umfang abzuschließen. Die Stadt ist berechtigt, sich die Versicherungspolice vorlegen zu lassen und Sicherheitsleistungen zu erheben.
- (3) Der Veranstalter hat die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Anlagen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter hat seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte zu verzichten.

- (4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche und übliche Abnutzungserscheinungen handelt.
- (5) Für sämtliche von den Veranstaltern eingebrachten Einrichtungen und Geräte übernimmt die Stadt keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in bzw. auf den Sportanlagen.
- (6) Die Stadt haftet insbesondere auch nicht für Schäden im Zusammenhang mit abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken oder anderen mitgebrachten Gegenständen.
- (7) Mit der Übergabe von Schlüsseln an namentlich genannte Vertrauensleute von Vereinen übernehmen die Vereine die Verantwortung und Haftung für die gesamte Anlage, insbesondere für Schäden für nicht sachgerechte Behandlung der technischen Einrichtungen und für das nicht ordnungsgemäße Verlassen der Anlage.
- (8) Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen beheben zu lassen.
- (9) Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gem. § 836 BGB unberührt.
- (10) Bei Benutzung der Sportanlagen durch Schüler im Rahmen des Turn- und Sportunterrichts oder besonderer Schulveranstaltungen bestimmt sich die Haftung nach dem Gesetz.

§ 9

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser neuen Benutzungsordnung treten außer Kraft:

- Benutzungsordnung für das Städtische Stadion vom 23.07.1956 mit Änderung vom 24.06.1957, 22.07.1957 und 18.06.1979.
- Benutzungsordnung für das 2. Spielfeld und den Hartplatz beim Stadion vom 28.05.1962 mit Änderung vom 18.06.1979.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.